

#### **Präambel**

**Der Verein versteht sich als politisch neutraler Zusammenschluss, der sich dem Wohl der Menschen mit Behinderung verschrieben hat. Die Werte des Art. 3 Grundgesetz (GG), wonach alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, sind Grundpfeiler des Selbstverständnisses und der Grundwerte des Vereins. Die Förderung und Unterstützung der Menschenrechte aller Menschen mit Behinderung zur selbstbestimmten Teilhabe ist anerkanntes Ziel.**

## **S a t z u n g**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

Verein zur Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Bayern e.V. von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern

Sitz des Vereins ist München.

### **§ 2**

#### **Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke auf dem Gebiet der Behindertenfürsorge im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist, finanzielle Mittel (Spenden, letztwillige Zuwendungen, Honorare u.a.) für die LAGS als Dachorganisation der Selbsthilfeverbände behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen in Bayern zu erlangen, an diesen abzuführen sowie diesen in seinen satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen

Der Verein bezweckt insbesondere die Umsetzung bzw. Unterstützung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), wie z.B.:

- die Förderung der allgemeinen Barrierefreiheit (z.B. Medien)
- die Schaffung von Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderung ermöglicht, sich behindertenpolitisch zu organisieren,
- die Förderung des Empowerments der Menschen mit Behinderung.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich den Zielen des Vereins verschrieben haben und diese unterstützen.

Der Antrag auf Aufnahme eines Mitglieds ist schriftlich an ein vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes zu richten. Die Aufnahme ist rechtswirksam, wenn der Vorstand mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme des Mitglieds entschieden hat. Das Mitglied ist aufzunehmen, wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen vorliegen.

Geborenes Mitglied ist die LAGS Bayern e.V. als juristische Person.

- (2) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt. Dieser kann schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden
- b) durch Ausschluß. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluß kann aus wichtigem Grunde erfolgen und wenn die Voraussetzungen, die für die Mitgliedschaft bestimmend sind, nicht mehr vorliegen. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist das Mitglied zu hören
- c) Die Mitgliedschaft endet außerdem, wenn das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als zwei Jahre im Rückstand ist
- d) durch den Tod einer natürlichen oder Liquidation einer juristischen Person.

### § 4

#### Mittel des Vereins

- (1) Der Verein erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben Mittel durch
- a) Erlangung von Spenden
  - b) Zuschüsse seitens anderer Institutionen und Verbände
  - c) Bußgelder, Nachlässe, Honorare u.a.
- (2) Beiträge von Mitgliedern werden nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erhoben.

### § 5

#### Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

### § 6

#### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist von dem/der Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in, mindestens einmal im Jahr unter Angabe des Ortes und der Zeit sowie der Tagesordnung mit Wahrung einer Frist von wenigstens vier Wochen schriftlich einzuberufen. Der Schriftform ist auch entsprochen, wenn die Ladung per E-Mail erfolgt.
- Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmenübertragung auf ein anderes Mitglied muss schriftlich und im beiderseitigen Einvernehmen erfolgen. Hierbei darf jedem Mitglied jeweils nur eine Stimme übertragen werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich unter Angabe der Zeit, der Tagesordnung und den benötigten Zugangsdaten in Form einer Online-Versammlung / Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Diese findet in einem nur für Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum statt, wobei auch eine telefonische Zuschaltung möglich ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Auch hier hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Versammlungsleiter/in ist der/die Vorsitzende des Vereins, im Falle einer Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Die Mitgliederversammlung kann Abweichendes beschließen.
- (4) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit. Sie sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Zweckes des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der ordnungsgemäß geladenen und erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

## **§ 7**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter/in und dem/der Schatzmeister/in. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können noch bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Sie werden von den Mitgliedern für den Zeitraum von 4 Jahren gewählt. Einen Sitz im Vorstand nimmt der Geschäftsführer der LAGS Bayern e.V. wahr.

Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit der Neuwahl eines neuen Vorstandes. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bleiben bis zur Eintragung der neu gewählten Vorstandsmitglieder im Register im Amt.

Vorschläge zur Wahl des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung entgegengenommen, können aber auch bereits im Vorfeld schriftlich oder per E-Mail beim Verein eingereicht werden.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in, gesamt mindestens jedoch 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (3) Die Vorstandssitzung kann in Form einer Online-Sitzung durchgeführt werden. Diese findet sodann in einem nur für die Vorstandsmitglieder zugänglichen virtuellen Raum statt, wobei auch eine telefonische Zuschaltung möglich ist. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

## **§ 8**

### **Vertretung**

Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## **§ 9**

### **Kassenprüfer/in**

In der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 4 Jahren zu bestimmen. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich auf die satzungsgemäß vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der/die Kassenprüfer/innen

haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Der/die Kassenprüfer/innen beantragen die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 10**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Ermächtigung**

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die zur Erlangung der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt gefordert oder die vom Registergericht für den Eintrag verlangt werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

## **§ 12**

### **Auflösung**

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die LAGS die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung des Fördervereins legt den gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck fest (z.B. Forschungsprojekte Inklusion, Beratungszentren). Die LAGS ist dazu verpflichtet, das Vermögen zweckbestimmt einzusetzen.

## **§ 13**

Die Satzung wurde in dieser Form von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 09.11.2020 in München beschlossen.

München, den 09. November 2020